

# Mehrfachbeschäftigung

## Inhalt

|  |   |
|--|---|
| 1. Allgemeines.....                          | 1 |
| 2. Versicherungsrechtliche Beurteilung ..... | 1 |
| 3. Ende der Versicherungsfreiheit.....       | 2 |
| 4. Beitragsberechnung .....                  | 2 |
| 5. Meldungen.....                            | 2 |

Ist ein Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, kann dies in der Sozialversicherung zu Besonderheiten führen. Solche besonderen Regelungen wollen wir Ihnen mit diesem Beratungsblatt, **Suchnummer 2033360**, darstellen.

Ergeben sich darüber hinaus noch Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Ihr TK-Firmenkundenservice

## 1. Allgemeines

Als Arbeitgeber müssen Sie unter anderem die Versicherungspflicht beziehungsweise -freiheit für Ihre Beschäftigten beurteilen. Außerdem berechnen Sie die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Entgeltfortzahlungsversicherung, weisen sie elektronisch nach und führen sie an die Krankenkasse ab.

Besonderheiten gelten immer dann, wenn ein Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig ausübt.

Eine Mehrfachbeschäftigung kann nur bei verschiedenen Arbeitgebern vorliegen. Arbeitet ein Beschäftigter zum Beispiel sowohl im Betrieb als auch im Haushalt eines Arbeitgebers, so handelt es sich um ein einheitliches Arbeitsverhältnis, also nicht um eine Mehrfachbeschäftigung.

Jeder Mitarbeiter ist gesetzlich verpflichtet, seinen Arbeitgeber über alle seine Beschäftigungsverhältnisse zu informieren.

### Auskunftspflicht der Beschäftigten

Der Beschäftigte hat all seinen Arbeitgebern die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen beziehungsweise die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## 2. Versicherungsrechtliche Beurteilung

Arbeitnehmer sind nur dann krankenversicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung im aktuellen Kalenderjahr überschreitet und auch im Folgejahr überschreiten wird. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze wird auch Versicherungspflichtgrenze genannt. Im Jahr 2021 beträgt sie 64.350 EUR.

Ausführlichere Informationen zu diesem Thema können Sie in unserem Beratungsblatt "Krankenversicherungsfreiheit" nachlesen, das Sie sich unter **firmenkunden.tk.de**, **Suchnummer 2033336** herunterladen können.

Die Versicherungspflichtgrenze gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungen nebeneinander ausübt. Um zu prüfen, ob eventuell Versicherungsfreiheit besteht, addieren Sie alle regelmäßigen Arbeitsentgelte und vergleichen sie mit der Jahresarbeitsentgeltgrenze.

**Beispiel 1**

Ein Arbeitnehmer übt im Jahr 2020 drei Beschäftigungen gleichzeitig aus.

|                      | regelmäßiges jährliches<br>Arbeitsentgelt |
|----------------------|---|
| Arbeitgeber A        | 27.000 EUR                                |
| Arbeitgeber B        | 24.500 EUR                                |
| <u>Arbeitgeber C</u> | <u>12.900 EUR</u>                         |
| Gesamt               | 64.400 EUR                                |

**Erläuterung**

Für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht wird das regelmäßige Entgelt aus allen Beschäftigungen zusammengerechnet. Daraus ergibt sich ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt von 64.400 EUR. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze für die Kalenderjahre 2020 (62.550 EUR) und 2021 (64.350 EUR) wird überschritten. Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2021 krankenversicherungsfrei.

Ausnahmen stellen sogenannte geringfügige Beschäftigungen dar. Eine Beschäftigung ist geringfügig entlohnt, wenn das Arbeitsentgelt monatlich bis zu 450 EUR beträgt. Wird nur eine einzige geringfügige Beschäftigung ausgeübt, so bleibt diese für sich betrachtet versicherungsfrei und wird einer oder mehreren Hauptbeschäftigungen nicht hinzugerechnet.

Geringfügig ist auch eine Beschäftigung, die von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr befristet ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Diese Beschäftigungen lassen Sie bei der Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts unberücksichtigt.

**Beispiel 2**

|                 | monatliches Entgelt |
|-----------------|---------------------|
| Beschäftigung A | 3.000 EUR           |
| Beschäftigung B | 400 EUR             |

**Erläuterung**

Beschäftigung B ist geringfügig entlohnt und bleibt versicherungsfrei. Beiträge werden nur aus der Beschäftigung A erhoben. Für die geringfügige Beschäftigung zahlt der Arbeitgeber Pauschalbeiträge an die Minijob-Zentrale.

Ausführliche Informationen zu geringfügigen Beschäftigungen finden Sie in unserem gleichnamigen Beratungsblatt, das Ihnen unter [firmenkunden.tk.de](http://firmenkunden.tk.de), Suchnummer 2031418 zur Verfügung steht.

**3. Ende der Versicherungsfreiheit**

Sobald das zusammengerechnete Arbeitsentgelt unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze fällt, wird der Arbeitnehmer versicherungspflichtig – zum Beispiel, wenn er eine seiner Beschäftigungen aufgibt. Die Krankenversicherungspflicht tritt in diesen Fällen sofort ein, also nicht erst zum Jahresende.

**Beispiel 3**

|                 | monatliches Entgelt |
|-----------------|---------------------|
| Beschäftigung A | 4.000 EUR           |
| Beschäftigung B | 1.600 EUR           |
| Beschäftigung B | endet am 30.09.2021 |

**Erläuterung**

Vom 01.10.2021 an übersteigt das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt nicht mehr die Versicherungspflichtgrenze. Von diesem Tag an besteht Krankenversicherungspflicht.

**4. Beitragsberechnung**

Beiträge aus den Beschäftigungen müssen Sie nur bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze berechnen. Wird diese Grenze überschritten, werden die Beiträge zwischen den Arbeitgebern aufgeteilt. Dies erfolgt im Verhältnis der Entgelte zueinander.

Dazu erhalten Sie seit dem 1. Januar 2013 von den Krankenkassen eine sogenannte BBG-Meldung auf Grundlage der GKV-Monatsmeldungen. Diese BBG-Meldungen enthalten das Gesamtentgelt aus allen Beschäftigungen sowie eventuell den beitragspflichtigen Teil einer Einmalzahlung.

Überschreitet das Entgelt einer Beschäftigung bereits die Beitragsbemessungsgrenze eines Sozialversicherungszweigs, kürzen Sie das Entgelt zunächst auf eben diese Grenze. Aus dem gekürzten Entgelt berechnen Sie dann die Beiträge nach der unten stehenden Formel. Die aufgeteilten Beiträge müssen zusammengezählt wieder die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze ergeben.

Die Formel für die Entgeltverteilung lautet:

$$\frac{\text{Beitragsbemessungsgrenze} \times (\text{gekürztes}) \text{ Entgelt}}{\text{}}$$

$$= \frac{\text{Beitragsbemessungsgrenze} \times (\text{gekürztes}) \text{ Entgelt}}{\text{Summe aller } (\text{gekürzte}) \text{ Entgelte}}$$
**5. Meldungen**

Für versicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigte sind zusätzlich zu den üblichen Meldungen auch GKV-Monatsmeldungen (Meldegrund "58") abzugeben, anhand derer die Krankenkassen dann das Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze beurteilt. Seit dem 1. Januar 2015 fordern die Krankenkassen die GKV-Monatsmeldungen rückwirkend von Ihnen an, das bedeutet, erst nach dem Jahreswechsel, einer Unterbrechung oder dem Ende der Beschäftigungen.

**Beitragsbemessungsgrenzen 2021**

|  | alte Bundesländer<br>monatlich | jährlich   | neue Bundesländer<br>monatlich | jährlich   |
|--|--------------------------------|------------|--------------------------------|------------|
| Kranken- und<br>Pflege-<br>versicherung      | 4.837,50 EUR                   | 58.050 EUR | 4.837,50 EUR                   | 58.050 EUR |
| Renten- und<br>Arbeitslosen-<br>versicherung | 7.100 EUR                      | 85.200 EUR | 6.700 EUR                      | 80.400 EUR |

**Hinweis**

Für die Kranken- und Pflegeversicherung gelten in den alten und neuen Bundesländern einheitliche Grenzwerte.

**Beispiel 4**

(mit den Werten der alten Bundesländer)

|                                      |                        |
|--------------------------------------|------------------------|
| gemeldetes Entgelt von Arbeitgeber A | 7.300 EUR monatlich    |
| gekürzt auf BBG KV/PV                | 4.837,50 EUR monatlich |
| gekürzt auf BBG RV/ALV               | 7.100 EUR monatlich    |
| gemeldetes Entgelt von Arbeitgeber B | 1.300 EUR monatlich    |

Meldung der TK über das Gesamtentgelt an beide Arbeitgeber (BBG-Meldung):

|                   |              |
|-------------------|--------------|
| Gesamtentgelt KV  | 6.137,50 EUR |
| Gesamtentgelt RV  | 8.400 EUR    |
| Gesamtentgelt ALV | 8.400 EUR    |

**Ermittlung des beitragspflichtigen Teils des Arbeitsentgelts****Arbeitgeber A:**

|  |   |
|--|---|
| beitragspflichtiges Entgelt zur KV und PV                          | beitragspflichtiges Entgelt zur RV und ALV                |
| $\frac{4.837,50 \times 4.837,50}{6.137,50} = 3.812,86 \text{ EUR}$ | $\frac{7.100 \times 7.100}{8.400} = 6.001,19 \text{ EUR}$ |

**Arbeitgeber B:**

|   |   |
|---|---|
| beitragspflichtiges Entgelt zur KV und PV                       | beitragspflichtiges Entgelt zur RV und ALV                |
| $\frac{4.837,50 \times 1.300}{6.137,50} = 1.024,64 \text{ EUR}$ | $\frac{7.100 \times 1.300}{8.400} = 1.098,81 \text{ EUR}$ |

**Gegenprobe**

Wenn die ermittelten Beträge mit den Beitragsbemessungsgrenzen 2021 übereinstimmen, ist die vorgenommene Berechnung richtig.

|                 |  |   |
|-----------------|--|---|
|                 | beitragspflichtiges Entgelt zur<br>Kranken- und Pflegeversicherung | beitragspflichtiges Entgelt zur<br>Renten- und Arbeitslosenversicherung |
| Beschäftigung A | 3.812,86 EUR   | 6.001,19 EUR  |
| Beschäftigung B | 1.024,64 EUR   | 1.098,81 EUR  |
|                 | 4.837,50 EUR   | 7.100 EUR   |